



Tätigkeitsbericht 2009

Jahresrückblick	2
Statistiken	5
Erfolgsrechnung 2009	8
Bilanz per 31. Dezember 2009	9
Anhang zur Jahresrechnung 2009	10
Bericht der Revisionsstelle	11
Änderung von Bestimmungen	12
Personelle Zusammensetzung	13

Zürich, den 23. März 2010



Jahresrückblick

Trotz eines spektakulären Börsenaufschwungs war das Jahr 2009 gekennzeichnet von einer **erheblichen Schwäche** des Marktes öffentlicher Kaufangebote, in der Schweiz wie anderswo. Zwar ging die Anzahl der der Kommission unterbreiteten Transaktionen nicht wesentlich zurück (-10%). Der starke Rückgang ihrer Volumen (-57%), ihre zunehmende Dauer und Komplexität waren jedoch Ausdruck der wirtschaftlichen Rezession, der Finanzierungsproblematik und der Unsicherheit der Märkte. Nachfolgende Statistiken werden dies zeigen. Die Anzahl neu lancierter Aktienrückkaufprogramme ist massiv eingebrochen (-50%), was nicht überrascht, da sie oft eine Alternative zu Dividendenausschüttungen darstellen und damit ebenfalls von der Krise betroffen sind.

Die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (**FINMAG**) hat die Tätigkeit der Übernahmekommission wesentlich verändert. Sie avancierte zu einer eigentlichen Aufsichtsinstanz. Sie erlässt keine Empfehlungen mehr, sondern Verfügungen im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Diese Verfügungen können mit Beschwerde an die FINMA weitergezogen werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist letzte Instanz.

Als wichtigste Neuerung haben Aktionäre, welche mit mindestens 2% an der Zielgesellschaft beteiligt sind (**Qualifizierte Aktionäre**), die Möglichkeit, Parteistellung zu erhalten. Von diesem Recht haben institutionelle Investoren in zwei Transaktionen Gebrauch gemacht und jeweils Verletzungen der Mindestpreisregeln geltend gemacht. Die Kommission gab ihnen, bestätigt durch die FINMA, im ersten Fall Recht (*Harwanne*). Der zweite Fall (*Quadrant*) ist zurzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig. Der Ablauf der Transaktionen und das Verfahren vor der Kommission wurden durch die neue Teilnahmemöglichkeit Qualifizierter Aktionäre erheblich verändert.

Ungeachtet dessen, dass die Kommission erstmals einen Tätigkeitsbericht veröffentlicht, hält sie daran fest, praktisch sämtliche ihrer Entscheide (49 von 51 im Jahr 2009) auf ihrer Webseite **www.takeover.ch** zu publizieren. Die nicht publizierten Entscheide betreffen nicht realisierte Transaktionen, bei denen die Interessen der Parteien an der Geheimhaltung ihrer Vorhaben gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung der Praxis überwiegen. Da die Praxis der Kommission Gegenstand von zahlreichen juristischen Publikationen ist, besteht keine Notwendigkeit, sie im Tätigkeitsbericht zusammenzufassen.



An dieser Stelle soll hingegen über abgeschlossene und laufende Projekte berichtet werden, welche die regulatorischen Grundlagen des Übernahmerechts betreffen.

Am 9. Februar 2009 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung Nr. 4 zu den **freiwilligen öffentlichen Tauschangeboten**. Sie reagierte damit auf Anfragen betreffend die Interpretation der Artikel 9 Abs. 6 UEV und 43 BEHV-FINMA. Diese Mitteilung hält fest, dass ein freiwilliges öffentliches Tauschangebot nicht notwendigerweise eine Baralternative enthalten muss. Falls jedoch ein Anbieter während des Angebots oder in den sechs nachfolgenden Monaten Beteiligungspapiere gegen bar erwirbt, ist er wegen der Best Price Rule verpflichtet, allen Angebotsempfängern Barzahlung anzubieten.

Die Kommission führte die Arbeiten betreffend der anlässlich des Symposiums vom 21. November 2008 angekündigten Überarbeitung der **Bestimmungen zu den Aktienrückkäufen** weiter. Am 24. April 2009 wurde ein Entwurf des Rundschreibens Nr. 1 in die Anhörung geschickt. 19 Stellungnahmen wurden ausgewertet. Nach Rücksprache mit der FINMA und der SIX Swiss Exchange wurde zudem entschieden, dass weiterhin die UEK für die Regelung der Aktienrückkaufprogramme zuständig bleibt. Das neue Rundschreiben Nr. 1 wurde am 26. Februar 2010 von der Kommission verabschiedet.

Die bereits erwähnte Transaktion *Harwanne* machte die Unzulänglichkeiten der Mitteilung Nr. 2 vom 3. September 2007 **zum Begriff der Liquidität** deutlich. Das bisherige Kriterium basierte auf dem Vorhandensein von Transaktionen während mindestens 30 der 60 letzten Börsentage. Es bot keine Gewähr für den repräsentativen Charakter des Börsenkurses und erwies sich zudem als anfällig für eventuelle Manipulationen. Aus diesem Grund änderte die Kommission ihre Interpretation des Artikels 40 BEHV-FINMA, welche nunmehr Gegenstand des Rundschreibens Nr. 2 vom 26. Februar 2010 zur Liquidität im Sinn des Übernahmerechts ist.

Die Kommission arbeitete eng mit der Schweizerischen Treuhandskammer bei der Schaffung eines neuen **Prüfungsstandards** (PS 880) zusammen, der die Tätigkeit der Revisionsgesellschaften als Prüfstellen von öffentlichen Angeboten (Art. 25 BEHG) präzisieren soll. Der Entwurf des PS 880 wurde 2009 in die Vernehmlassung geschickt. Die Kommission wird ihn nach seiner Verabschiedung auch für Effekthändler für sinngemäss anwendbar erklären, wenn sie als Prüfstelle tätig sind.

Zu Beginn des Jahres 2010 schickte das Eidgenössische Finanzdepartement einen Entwurf zur Änderung der Regeln betreffend **Marktmissbräuche** in die Vernehmlassung. Gemäss diesem Entwurf soll die Kommission die Kompetenz erhalten, einem Aktionär das Stimmrecht wäh-



rend bis zu fünf Jahren zu entziehen, wenn dieser seiner Angebotspflicht nicht nachkommt. Die Kommission begrüsst diese sinnvolle Ergänzung ihrer Kompetenzen. Sie ist zudem der Ansicht, dass die Revision des Börsengesetzes zum Anlass genommen werden sollte, die Schwelle, welche es einem qualifizierten Aktionär erlaubt, Parteistellung in Übernahmesachen zu erlangen (Artikel 33b BEHG), mit der ersten Schwelle der Offenlegungspflicht (3%, Artikel 20 BEHG) zu harmonisieren, d.h. von 2% auf 3% zu erhöhen.

Aus den im ersten Absatz erwähnten Gründen schloss die Kommission das Geschäftsjahr 2009 mit einem **Aufwandüberschuss** von CHF 534'109 ab. Die **Eigenmittel** belaufen sich auf CHF 1'706'487. Als Aufsichtsbehörde hat die Kommission nicht zum Ziel, Gewinne zu erwirtschaften: Sie hat ihre Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Allerdings garantiert die Bildung einer Reserve während Gewinnjahren den Fortbestand ihrer Tätigkeit in den Jahren, in welchen die Gebühren die Ausgaben nicht decken.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2009 ist für sich alleine nicht beunruhigend. Es wurde jedoch offensichtlich, dass die **von der Verordnung festgelegten Gebühren** (Art. 69 UEV) erheblich vom Volumen der einzelnen Transaktionen abhängen, ohne deren Komplexität ausreichend zu berücksichtigen. Zudem ist es angezeigt, die 1998 fixierten Schwellenwerte anzupassen. Um diese beiden Schwächen zu beheben, unterbreitet die Kommission der FINMA als ihrer Aufsichtsinstanz mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht eine geringfügige Änderung von Art. 69 UEV zur Genehmigung.

Für die Kommission :

Prof. Luc Thévenoz
Präsident



Statistischer Überblick

Angebote	2009	2008	2007
Total	10	11	10
- davon Pflichtangebote	3	3	6
- davon freiwillige Angebote	7	8	4
- davon konkurrierende Angebote ¹	0	2	0
- davon freundlich eingeleitet ²	9	9	8
- davon unfreundlich eingeleitet ³	1	2	2
- davon reine Barangebote	7	8	8
- davon reine Tauschangebote	3	3	1
- davon gemischte Angebote	0	0	1
- davon Tausch mit Baralternative	0	0	0
Rückkaufprogramme			
Total	18	36	30
- davon Freistellungen im Meldeverfahren ⁴	13	28	28
- davon Freistellungen mittels Entscheid	5	9	2
- davon Rückkäufe zum Marktpreis	16	33	28
- davon Rückkäufe auf ordentlicher Linie	2	7	5
- davon Rückkäufe auf spezieller Linie	14	26	23
- davon Rückkäufe zum Festpreis	1	0	1
- davon Rückkäufe mit Put-Optionen	1	3	1
- davon Rückkäufe durch Tausch	0	0	0
Andere Verfahren			
Total	12	8	6
- Ausnahmen von der Angebotspflicht	5	3	2
- (Nicht-)bestehen einer Angebotspflicht	7	3	4
- (Nicht-)Unterstellung unter das schweizerische Übernahmerecht	0	2	0
- Potenzielle Angebote	0	0	0
- Übrige	0	0	0
Entscheide			
- Anzahl Entscheide der UEK insgesamt	42	42	44
- davon veröffentlichte Entscheide	41	37	42
- davon angefochtene Entscheide	4 ⁵	0	4
- davon weitergezogen an die EBK bzw. FINMA	2 ⁶	0	4 ⁷
- davon weitergezogen an das Bundesgericht bzw. das Bundesverwaltungsgericht	1 ⁸	0	1 ⁹

¹ Konkurrierende Angebote sind ebenfalls als freiwillige resp. Pflichtangebote erfasst.

² Der Verwaltungsrat empfiehlt das Angebot in seinem Bericht zur Annahme oder verzichtet auf eine Empfehlung.

³ Der Verwaltungsrat empfiehlt in seinem Bericht, das Angebot zurückzuweisen.

⁴ Zu einem Rückkauf kann sowohl eine Freistellung im Meldeverfahren als auch ein Entscheid ergangen sein (z.B. bei nachträglicher Volumen- oder Zweckänderung).

⁵ Davon zwei Einsprachen und zwei Beschwerden

⁶ Davon wurden beide Entscheide bestätigt.

⁷ Davon wurden zwei Entscheide bestätigt, ein Entscheid wurde teilweise bestätigt, ein Entscheid wurde nicht bestätigt.

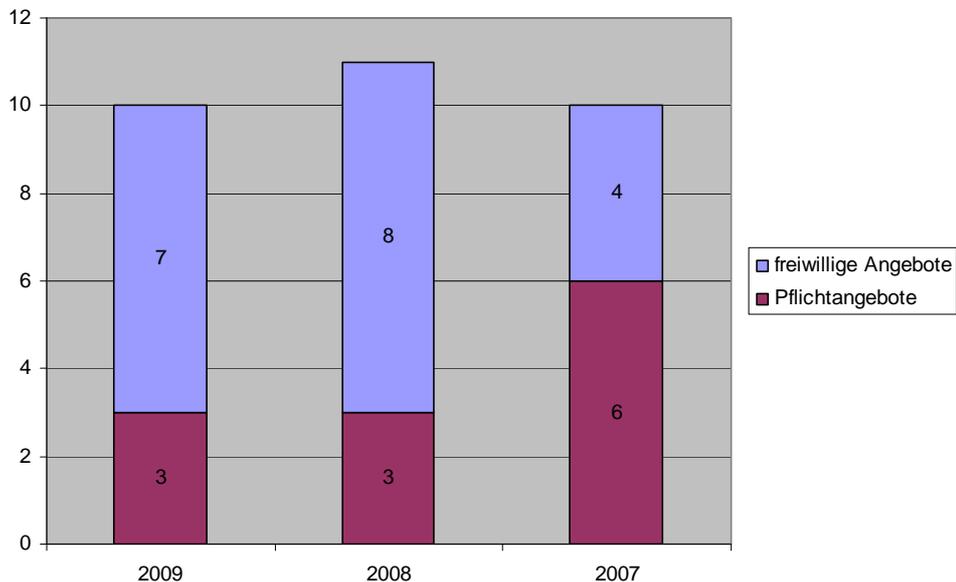
⁸ Die Beschwerde ist noch hängig.

⁹ Der Entscheid wurde bestätigt.



Statistischer Überblick – graphische Darstellung

Öffentliche Angebote



Angebotswert in Mia. CHF

2009

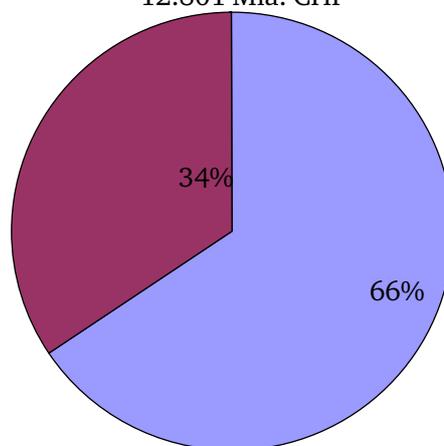
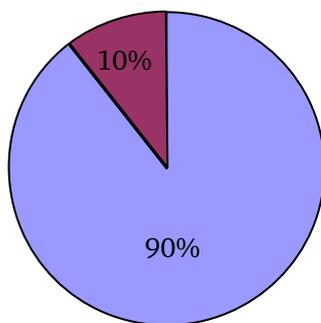
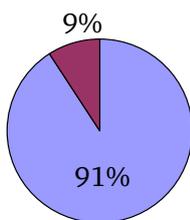
2.401 Mia. CHF

2008

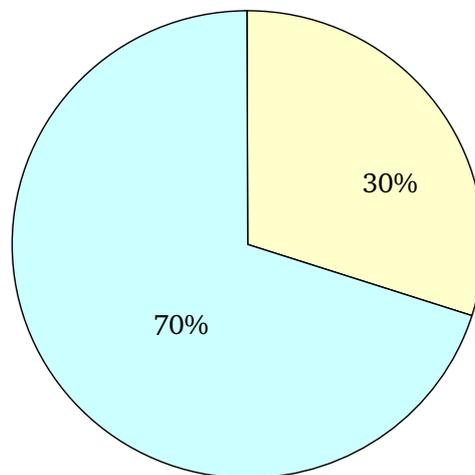
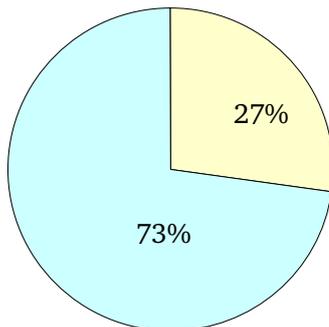
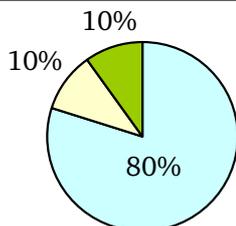
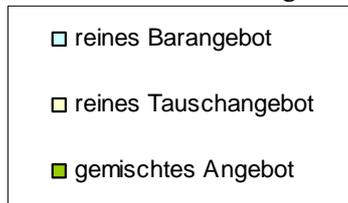
5.715 Mia. CHF

2007

12.801 Mia. CHF

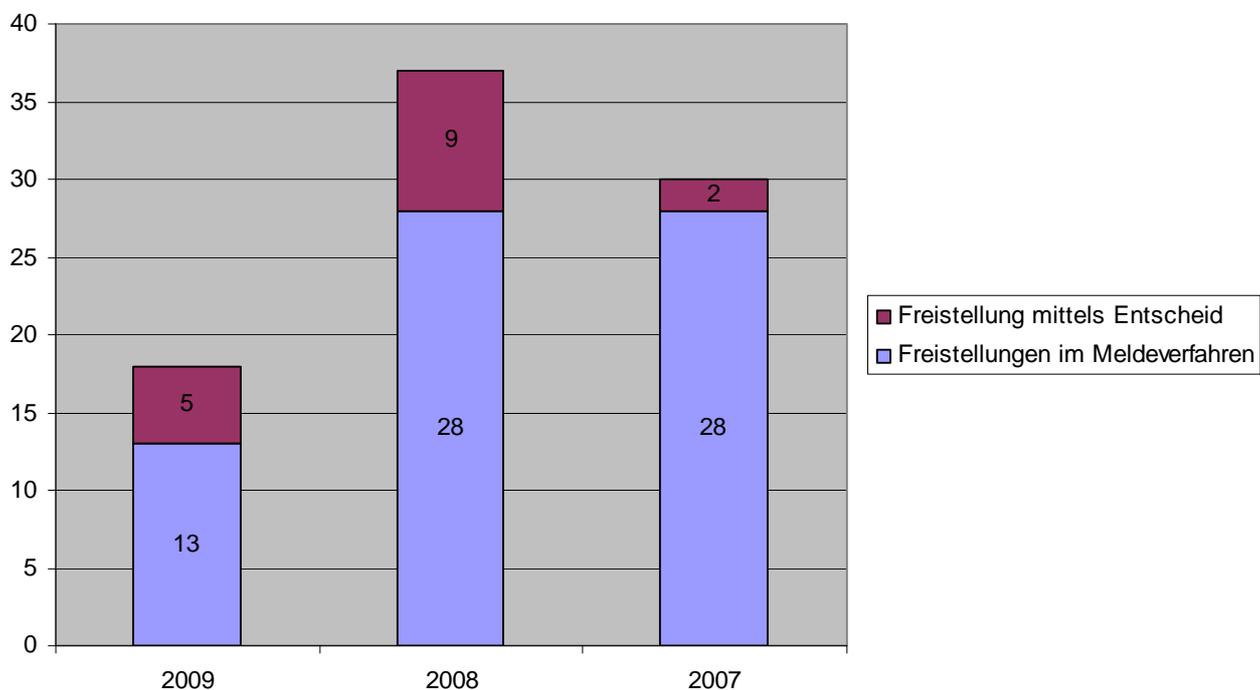


Bar- Tausch- und gemischte Angebote

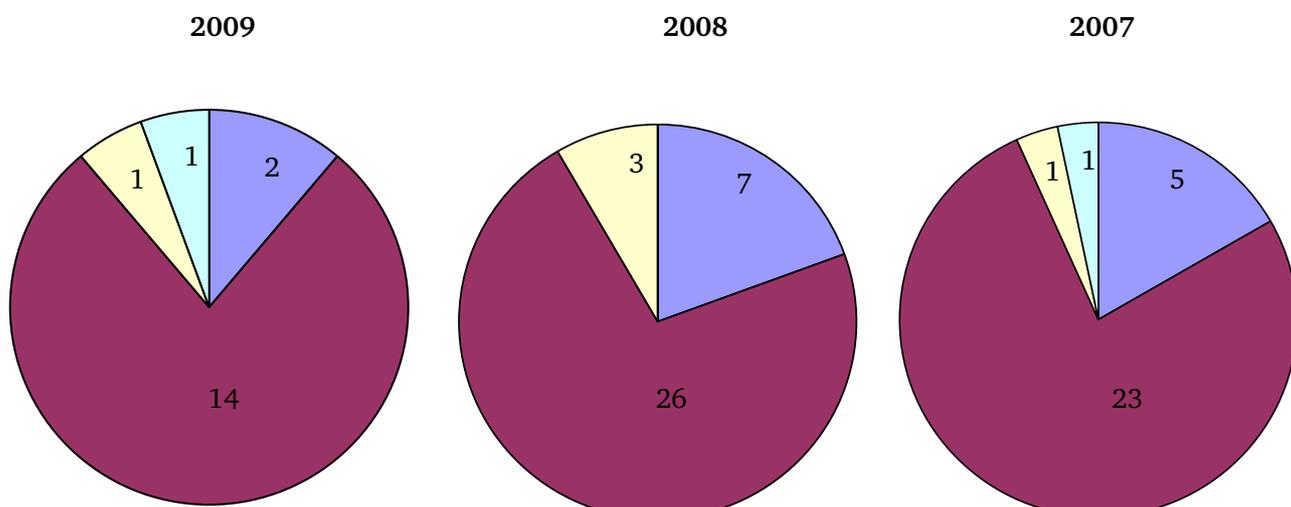
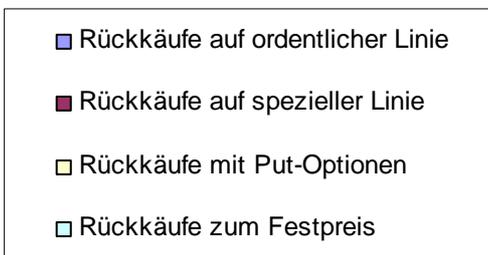




Aktienrückkäufe



Art des Rückkaufs





Jahresrechnung 2009 der Schweizerischen Übernahmekommission

Erfolgsrechnung 2009

in CHF

Ertrag	2009	2008
Einnahmen aus Gebühren	1'261'139	1'692'720
Einnahmen aus Seminaren	280	72'920
Zinsertrag	15'601	48'403
Übriger Ertrag	566	131
Total Ertrag	1'277'586	1'814'174
Aufwand		
Honorare Präsident und Mitglieder	526'000	397'497
AHV und Spesen Mitglieder und Präsident	34'932	34'314
Personalaufwand Mitarbeiter	906'334	878'101
Mietaufwand inkl. Nebenkosten	92'112	69'084
Unterhalt und Reparaturen	35'140	14'526
Büro- und Verwaltungsaufwand	186'303	250'701
Beratungen	41'506	0
Website	11'387	52'939
Abschreibungen	3'274	600.00
Veränderung Delkredere	-8'000	-17'000
Zinsaufwand und Bankspesen	264	17
Seminare	0	100'046
Übriger Aufwand	330	0
Total Aufwand	1'829'582	1'780'825
Verlust / Gewinn aus ordentlicher Geschäftstätigkeit	-551'996	33'349
Ausserordentlicher Ertrag	17'887	0
Jahresverlust / Jahresgewinn	-534'109	33'349



Bilanz per 31. Dezember 2009
in CHF

Aktiven	2009	2008
Liquide Mittel	748'489	921'504
Festgeldanlagen	850'000	1'250'000
Forderungen aus Leistungen	110'900	80'000
Delkredere	0	-8'000
Übrige Guthaben	0	180
Guthaben Verrechnungssteuer	5'460	16'941
Aktive Rechnungsabgrenzungen	39'980	205'423
<i>Total Umlaufvermögen</i>	1'754'829	2'466'049
Sachanlagen	7'700	1'200
<i>Total Anlagevermögen</i>	7'700	1'200
Total Aktiven	1'762'529	2'467'248
Passiven		
Verbindlichkeiten aus Leistungen	861	178'996
Verbindlichkeiten aus Sozialversicherungen	37'187	28'956
Passive Rechnungsabgrenzungen	17'994	18'700
<i>Total Fremdkapital</i>	56'042	226'652
Eigenkapital	2'240'596	2'207'247
Gewinn / Verlust	-534'109	33'349
<i>Total Eigenkapital</i>	1'706'487	2'240'596
Total Passiven	1'762'529	2'467'248



Anhang zur Jahresrechnung 2009 in CHF

Angaben zur Risikobeurteilung

Die Übernahmekommission hat an einer ihrer Sitzungen die Risiken, die einen direkten Einfluss auf die Jahresrechnung der Übernahmekommission haben könnten, diskutiert.

Gemäss Art. 23 Abs. 5 BEHG tragen die Börsen die Kosten der Übernahmekommission. Aufgrund dieser Defizitgarantie ist das finanzielle Risiko der Übernahmekommission beschränkt.

Es bestehen keine weiteren anmerkungspflichtigen Angaben gemäss Art. 663b OR.

Freiwillige Angaben

Die Jahresrechnung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann (Art. 662 ff. OR).



BUDLIGER TREUHAND AG

Waffenplatzstrasse 64 Telefon +41 (0)44 289 45 45
CH-8002 Zürich Telefax +41 (0)44 289 45 99
Postfach mail@budliger.ch
CH-8027 Zürich www.budliger.ch

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision an die

Übernahmekommission, Zürich

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Übernahmekommission für das am 31. Dezember 2009 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Präsident der Übernahmekommission verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Zürich, 5. März 2010
KA/MRo

Budliger Treuhand AG

Urs Karrer
Leitender Revisor
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte

Mark Roth
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Änderung von Bestimmungen

Neu in Kraft getretene Bestimmungen

Inkraftsetzung

(Bundes)Erlasse

Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. 3. 1995, SR 954.1 (Börsengesetz, BEHG) 1. Januar 2009

Art. 2a, 3, 11a, 15, 17, 23, 28, 32, 33a-33d; Tit. vor Art. 34;
Art. 35, 35a, 36, 36a, 38a, 41, 42, 42a, 43

Aufhebungen: Art. 18, 19, 34, 40, 44

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel vom 25. 10. 2008, SR 954.193 (Börsenverordnung-FINMA; BEHV-FINMA) 1. Januar 2009

Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote vom 21. 8. 2008, SR 954.195.1 (Übernahmeverordnung, UEV) 1. Januar 2009

Reglement der Übernahmekommission vom 21. 8. 2008, SR 954.195.2 (R-UEK) 1. Januar 2009

Rundschreiben und Mitteilungen

Mitteilung Nr. 4 - Freiwillige öffentliche Tauschangebote 9. Februar 2009

Aufgehobene Bestimmungen

Aufhebung

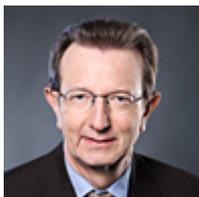
Mitteilung Nr. 3 - Kraftloserklärung der "restlichen Beteiligungspapiere" nach einem öffentlichen Kaufangebot 17. April 2009



Personelle Zusammensetzung der Übernahmekommission per Ende 2009



Prof. Dr. Luc Thévenoz, Präsident
Professor an der Universität Genf
Direktor des Centre de droit bancaire et financier
Präsident der Übernahmekommission seit 2008



Walter Knabenhans, Vizepräsident
Financial Advisor
Präsident des Verwaltungsrats der Bellevue Group AG, Küsnacht (ZH)
Mitglied seit 1999, Vizepräsident seit 2008



Thierry de Marignac
Partner, Mirabaud & Cie., Banquiers privés, Genève
Mitglied seit 2000



Dr. Raymund Breu
Leiter Finanzen Konzern, Mitglied der Geschäftsleitung (ECN), Novartis AG
Mitglied seit 2002



Prof. Dr. Henry Peter
Rechtsanwalt, Peter Legal, Lugano
Professor für Handelsrecht an der Universität Genf
Mitglied der SIX Swiss Exchange Sanktionskommission
Mitglied seit 2004



Prof. Dr. Susan Emmenegger
Professorin für Bankrecht und Privatrecht an der Universität Bern
Direktorin des Instituts für Bankrecht
Mitglied seit 2005



Thomas Rufer
Selbständiger Berater
Vizepräsident des Verwaltungsrates der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)
Mitglied seit 2007



Dr. Susanne Haury von Siebenthal

Leiterin Asset Management und Mitglied der Geschäftsleitung der Pensionskasse des Bundes PUBLICA
Mitglied seit 2008



Prof. Dr. Regina Kiener

Professorin für öffentliches Recht an der Universität Zürich
Mitglied seit 2008

Personelle Zusammensetzung des Sekretariats der Übernahmekommission per Ende 2009



Sonja Blaas

Lic. iur., Rechtsanwältin



Patrick Waser

Lic. oec. et iur., Rechtsanwalt



Pascal Bovey

Lic. iur., Rechtsanwalt, MAS in Business Law



Lukas Roos

Dr. iur., Rechtsanwalt